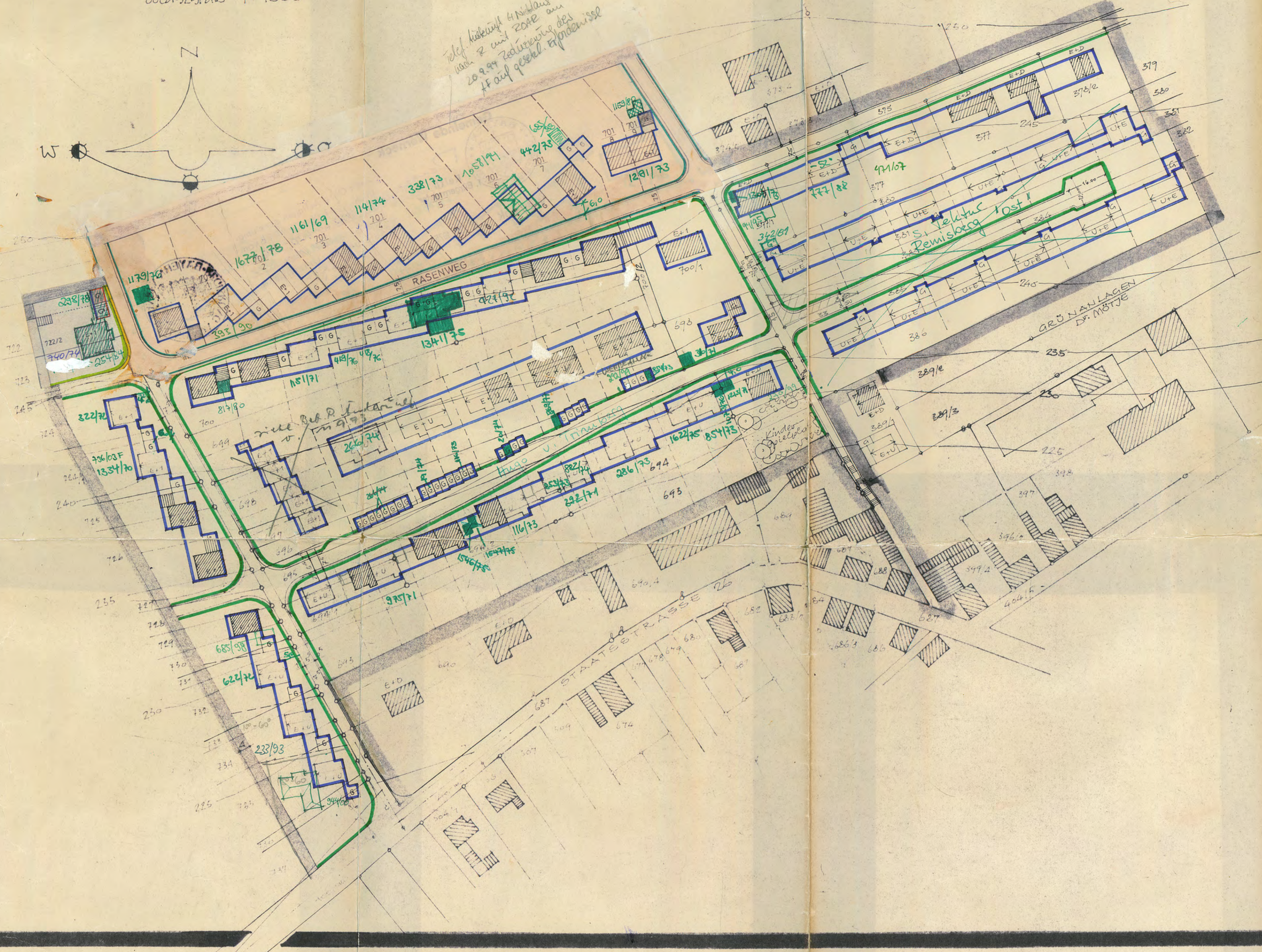


Gemeinde Werneck - Ldkrs. Schweinfurt - Teilbebauungsplan Remisberg

Offene Bauweise, allgme. Wohngebiet
Maßstab 1:1000

Teilbebauungsplan
vom 2. Juni 1966
Zurücknahme des
14 auf gesetzl. Erfordernisse



A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- In diesen Verfahren Festzusetzende Bauformen
- Straßens- u. Grundflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- Vordere Bauergrenze
- seitliche u. rückwärtige Bauergrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Baugrundstücke
- G Flächen für Garagen
- T Flächen für Stellplätze
- E + 1 zul. Erdgesch. u. 1 Vollgesch. mit Satteldach 28° - 30°, Traufhöhe 1,00m, Sockelhöhe 0,40 m
- E + U zul. taleitig 2 Vollgesch. mit Satteldach 28° - 30°, Traufhöhe 1,00m, Sockelhöhe 0,40 m
- Firstrichtung der Gebäude
- breite der Straßen-, Wege- u. Vorgartenterrassen
- 240 Höhenlage

B) für die Hinweise

- Gemeindegrenzen
- Vorlage für die Stellung d. Grundstücke
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 365 Flurstücksnummer
- Hauptversorgungsleitungen
- ▨ vorhandene Wohngebäude
- ▨ vorhandene Nebengebäude
- Sichtfläche ohne Bepflanzung, Ablagerung und Bepflanzung über 0,80 m Höhe

C) weitere Festsetzungen

- 1) Das Baurecht ist die allgem. Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNutzungsverordnung vom 26.6.1962 festgesetzt.
- 2) Für das Baugelände wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 4) Untergeordnete Nebenflächen sind unzulässig.
- 5) Einzindung wird nicht gefordert, Bauhöhe soll 1,10 m nicht überschreiten und soll einheitlich ausgeführt werden. Eintragung der Vorgartenstraßen ist unzulässig.
- 6) Reklame, insbesondere Leuchtreklame u. die Anbringung von Automaten ist nicht zulässig.
- 7) Abstandsregelung in der offenen Bauweise:
 - Mindestabstand bei
 - E + U = 40 m
 - E + 1 = 5,0 m
 - Mindestgebäudeabstand bei
 - E + U = 8,0 m
 - E + 1 = 1,0 m
- 8) Die im Plan eingetragene Stellung der Gebäude mit deren Firstrichtung ist verbindlich.
- 9) Die Partogebung der Gebäude und Einfriedigungen ist in Verbindung mit der örtl. Raumverkehrsbehörde festzusetzen.
- 10) Kniestocke bzw. Treppenwiderläufe über 30 cm Höhe sind untersagt.
- 11) FÜR DIE NÖRDLICH DER HUGO V. TRIMBERG-STR. LIEGENDEN BAUGRUNDSTÜCKE WIRD DIE STÜTZMAUER AUF 60cm VORGESCHRIEBEN. DIESE SOLLTEN EINEN FARBTON VON STEINGRAU ZU ERHALTEN.
- 12) DIE GARASENDÄCHER ERHALTEN IHR GEFÄLLE ZUR STRASSESEITE HIN IM FALLE VON ETERNITDÄCHERN HABEN DIESE EINEN ROTEN FARBTON ZU ERHALTEN.
- 13) DIE FARBEN FÜR DIE GARAGEN SIND IN ALTWEISS ZU HALTEN. FERTIGTEILGARAGEN SIND UNZULÄSSIG.
- 14) ALS GRUNDLAGEN FÜR DIE GARAGEN WERDEN DIE AUSSENANLAGEN- UND GARAGENPLÄNE DER LWF. VOM 13.10.69 U. 15.10.69 FESTGESETZT. SIEHE ANLAGE!

Planfertig:

Landeswohlfürsorge Bayern
Gm.b.H. Kreisstelle Würzburg

i.A. Gern...
Würzburg, den 2. Juni 1966

GEANDERT AM 28.4.1971 Jürg
GEANDERT AM 19.11.1970 Jürg
GARAGEN GEANDERT AM 22.7.1970 Jürg
Ortsteil erg. 13.6.1966
Ortsteil geändert 24.10.1966

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBG vom 3. Juni 1931 bis 10. Juli 1931 öffentlich aus-
gelegt.

Werneck, den 4. August 1971
Bürgermeister
Röcklein

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 2.6.66
gem. § 10 BBG am 4. August 1971 als Satzung
Beschl.:

Werneck, den 4. August 1971
Bürgermeister
Röcklein

Genehmigungsvermerk der Regierung

Genehmigt nach § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 11 BBauG sowie § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23.10.68 (GVBl. S. 327) in der Fassung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 970) mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 7.12.1971 Nr. II/2 - 3230.

Schweinfurt, 7. 12. 1971
Landratsamt

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBG
am 14. Dezember 1971 bis 10. Juli 1971 öffentlich
ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist
am 14. Dezember 1971 bekannt gemacht worden. Damit
ist der Plan gem. § 12 BBG am 14. Dezember 1971
rechtsverbindlich geworden.

Werneck, den 14. Dezember 1971
Bürgermeister
Röcklein

"REMISBERG I"